

## Satzung

### der Ortsgemeinde Kirrweiler über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Am Holzweg – 1. BA“ - 2. Änderung und Erweiterung vom 03.06.2020

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat am 03.06.2020 aufgrund

der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

und der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448),

folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke des Bebauungsplangebiets „Am Holzweg- 1. BA“ – 2. Änderung und Erweiterung:

Gemarkung: Kirrweiler

Flurstücke: 2425, 2425/1, 2426/1.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist darüber hinaus dem beiliegendem Lageplan zu entnehmen.

#### **§ 2**

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Kirrweiler.

#### **§ 4**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich (§ 1) die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Am Holzweg – 1. BA“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Kirrweiler, den 09.06.2020

Rolf Metzger  
Ortsbürgermeister

Anlage:  
Lageplan

# Geltungsbereich der Veränderungssperre

